



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## Vorstellung

### ■ Dr. Elisabeth Schütz

- praktische Ärztin
- seit Februar 2005 Amtssachverständige für Drogenangelegenheiten der Landessanitätsdirektion NÖ
- Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ Substitutionsbehandlung

**Einzigste medizinische Behandlungsform, die durch  
Gesetze und Verordnungen geregelt ist**

- UN-Suchtgiftkonvention 1961 (1972 Art.36)
- Suchtmittelgesetz und Suchtgiftverordnung (SMG, SV)
- Weiterbildungsverordnung
- Psychotropenverordnung (PV)



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 1 Abs.2 Suchtmittelgesetz idF : BGBl. I Nr.116/2017

### Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

- Suchtmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Suchtgifte und psychotrope Stoffe



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 8 Suchtmittelgesetz idF : BGBl. I Nr.116/2017 Ärztliche Behandlung, Verschreibung und Abgabe von Suchtmittelhaltigen Arzneimitteln

- Einsatz nur nach Erkenntnissen und Erfahrungen der medizinischen..... Wissenschaft
- Insbesondere zur Schmerz- sowie für Entzugs- und Substitutionsbehandlungen...
- Verschrieben, abgegeben, oder angewandt....
- Von Ärzten.....
- Einsatz an Menschen oder Tieren



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 8a Abs.1 Suchtmittelgesetz

### Meldungen u. Mitteilungen Substitutionsbehandlung

- Wer: Behandelnde Ärztinnen
- Was: Beginn und Ende
- Womit: Anhang VIII als Beilage 1)
- Wem: Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde
- Wann: unverzüglich

## ■ § 8a Abs.1 Suchtmittelgesetz NEU

### Meldungen u. Mitteilungen Substitutionsbehandlung

- **Wer:** Behandelnde Ärztinnen
- **Was:** Verlust einer ausgestellten Substitutionsverschreibung
- **Was:** Verlust eines abgegebenen Substitutionsmedikamentes
- **Wie:** mittels FAX (Einhaltung Datenschutzbestimmungen)
- **Wem:** Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde

## ■ Wo ist Ihre zuständige Amtsärztin ?

- **Meldung §8a Suchtmittelgesetz (Wohnsitz Patientin)**
- Vignetten und Formblätter (Berufssitz)
- Weiterbildungsverordnung (Berufssitz)



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 8a Abs.1 Suchtmittelgesetz NEU

### Meldungen u. Mitteilungen Substitutionsbehandlung

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/gruendung/gesundheit/suchtmittel/substitutionsmedikamente-verlust.html>

■ Serviceleistung in Wien





# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ Wo ist Ihre zuständige Amtsärztin ?

- <https://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/gesundheitsaemter/>
- [http://www.noel.gv.at/noel/Amtsarzt-Bewilligungen/Amtsarzt\\_Bewilligungen.html](http://www.noel.gv.at/noel/Amtsarzt-Bewilligungen/Amtsarzt_Bewilligungen.html)
- Achtung Magistrate in NÖ:
- <http://www.wienerneustadt.at/service/gesundheitsamt>
- [http://www.stpoelten.gv.at/Content.Node/buergerservice/gesund\\_in\\_st\\_poelten.php](http://www.stpoelten.gv.at/Content.Node/buergerservice/gesund_in_st_poelten.php)
- <http://waidhofen.at/oeffnungszeiten>

## ■ § 8a Abs.1a und 1b Suchtmittelgesetz NEU

### Vidierung durch Amtsärztin

- Dauerverschreibung Vidierung durch Amtsärztin
- Vidierung ersetzt Chefarzt
- Daten aus dem ESM (elektronisches Suchtmittelregister) dürfen vom Amtsarzt verwendet werden



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ Wo ist Ihre zuständige Amtsärztin ?

- Vidierung (Wohnsitz Patientin)
- Vignetten (Berufssitz)
- Weiterbildungsverordnung (Berufssitz)



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 8a Abs.2 und 3 Suchtmittelgesetz

### Verschwiegenheit

- Alle beteiligten Berufsgruppen
- Durchbrechen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Patientin
- Oder, wenn zum Schutz der Gesundheit dringend erforderlich und die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 8a Abs. 4 Suchtmittelgesetz NEU

### Ausnahmen der Verschwiegenheit/ Meldepflicht

- Wer: Apotheken
- Was: Suchtmittelverschreibungen verschiedener Ärztinnen, wenn ärztlich kontrollierte Einnahme nicht gewährleistet ist, sonstige außergewöhnliche Umstände UND dadurch erhebliche Gefährdung der Patientin oder Dritter
- Wem: verschreibenden Ärztinnen und Gesundheitsbehörde
- Wann: unverzüglich



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 8a Abs. 5 Suchtmittelgesetz NEU

### Ausnahmen der Verschwiegenheit/ Gesundheitsbehörde

- Meldungen gemäß. §8a Abs.4 SMG
- Mitteilungen gemäß §§13 oder 14 Abs.2 SMG
- Dürfen für die Vollziehung der Vidierung verwendet werden

## ■ Suchtgiftverordnung Übersicht

idF: BGBl. II Nr. 292/2017

- §§ 18 bis 20 Formvorschriften für die Abgabe von suchtgifthaligen Arzneimittel
- §§ 21 bis 22 Formvorschriften für die Substitutionsdauerverschreibung
- **§ 23 a bis k Substitutionsbehandlung**
- § 24 Grenzüberschreitende Verbringung suchtgifthältiger Arzneimittel

## ■ § 18 Abs. 3 Suchtgiftverordnung

### Dokumentation

- Dokumentation in geeigneter Form (Kopie)
- Fortlaufende Alphanummerierung der Vignetten
- Dokumentation unabhängig von Patientinnenkartei (bei Praxissoftware die Suche nach SG-Vignettennummer erlaubt, gilt dies juristisch auch!)
- Drei Jahre (nach Ausstellungsdatum) Aufbewahrungspflicht
- Dokumentation muss der Behörde auf Verlangen übersandt oder vorgelegt werden



## ■ § 21 Abs. 4 Suchtgiftverordnung

### Einzelverschreibungen

- Einzelverschreibungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Dosisfindung bis zu 3 Wochen)
- Auf Formular für die Substitutionsverschreibung (Einzelverschreibung ankreuzen)
- Rezeptformulare Überschrift (zur Substitutionsbehandlung)
- Nur 14 Tage gültig (§20Abs.1)



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 21 Abs. 6 Suchtgiftverordnung

### Einzelverschreibungen – begründete Ausnahmefälle

- Einzelverschreibungen bei verlorenen, gestohlenen oder erbrochenen Substitutionsmitteln
- KEINE Einzelverschreibung im Krankheitsfall
- KEINE Einzelverschreibung bei Reisen
- Begründung MUSS am Rezept stehen!

## ■ § 21 Abs. 6 und 7 Suchtgiftverordnung

### Einzelverschreibungen

- Pro Einzelverschreibung max. Bedarf für drei Tage
- Keine Vorabvidierung durch Amtsärztin
- Nachträgliche Vorlage bei der BVB durch Apotheke
- Bei Verstoß gegen Verschreibungsvorschriften Kopie des Rezeptes an das BMGF



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 22 Suchtgiftverordnung

### Vignetten

- Vignetten bei den Gesundheitsabteilungen
- werden unentgeltlich ausgefolgt
- auch an ermächtigte Personen
- oder als Einschreibsendung



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien



SG 1101223877



# MUSTER

## ■ Wo ist Ihre zuständige Amtsärztin ?

- Meldung §8 Suchtmittelgesetz (Wohnsitz Patientin)
- **Vignetten (Berufssitz)**
- Weiterbildungsverordnung (Berufssitz)



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 22 Abs. 2 Suchtgiftverordnung

### Vignetten

- Mindestabgabe 40 Stück
- Wien: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/gruendung/gesundheit/suchtmittel/suchtgiftvignette.html>
- In NÖ bei den jeweiligen Bezirksgesundheitsämtern (www.noel.gv.at)



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 22 Abs. 3 Suchtgiftverordnung

### Vignetten und Formblätter Diebstahl/ Verlust

- Suchtgiftvignetten sind diebstahlsicher aufzubewahren
- Verlust oder Diebstahl (gilt auch für Rezepte mit aufgeklebter Vignette) unverzüglich der BVB, in Wien MA 15, unter Anführung der Alphanummerierung bekanntgeben
- Unverzüglich Anzeige an die Sicherheitsbehörde (Kopie an BVB)





# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ Wo ist Ihre zuständige Amtsärztin ?

- Meldung §8a SMG und Vidierung (Wohnsitz Patientin)
- **Vignetten (Berufssitz)**
- Weiterbildungsverordnung (Berufssitz)



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 22 Abs. 3 Suchtgiftverordnung

### Vignetten Diebstahl/ Verlust, Aufgabe der BVB

- §22 Abs.3 die BVB (BH, Magistrat) hat die betreffenden Suchtgiftvignetten unter Anführung der Alphanummerierung in eine Datenbank einzutragen
- Apotheken verfügen über eine eigene Software
- Optoelektronische Erkennung von Vignetten
- Neue verbesserte Sicherheitsmerkmale (40 Stk auf einem Bogen)

## ■ § 18 Abs.2 Suchtgiftverordnung

### Exkurs: Notfallrezepte

- ...bei Gefahr für das Leben der Patientin
- Ohne Vignette und ohne Rezeptformulare
- „Notfall“
- Kleinste erhältlichliche Packung
- Werden nach Abgabe der Amtsärztin zugesandt



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 23 a - k Suchtgiftverordnung

### Substitutionsbehandlung

- Regelt die gesamte **Substitutionsbehandlung**
- § 23 a) - regelt Ziele und Arten der Substitutionsbehandlung: Abs.3 Festschreibung von Leitlinien (LL):
- [https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Drogen\\_Sucht/Drogen/Leitlinie\\_ndash\\_Qualitaetsstandards\\_fuer\\_die\\_Opioid-Substitutionstherapie](https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Drogen_Sucht/Drogen/Leitlinie_ndash_Qualitaetsstandards_fuer_die_Opioid-Substitutionstherapie)



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 23b Abs.1 Suchtgiftverordnung

### Substitutionsbehandlung/ Beginn NEU

- Erlangt Ärztin Kenntnis, dass sich Patientin auch bei anderer Ärztin einer Opioid- Substitutionsbehandlung (OST) unterzieht, muss sie mit dieser Einvernehmen über Behandlungsführung herstellen und zuständige Gesundheitsbehörde darüber informieren (Anhang VIII)



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 23b Abs.2 Suchtgiftverordnung

### Substitutionsbehandlung/ Aufklärung NEU

nachweisliche Aufklärung über:

- Risiken einer nicht verschreibungskonformen Einnahme
- Interaktion mit anderen psychoaktiven Substanzen
- Verbot der Weitergabe an Dritte



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 23c Suchtgiftverordnung

### Substitutionsbehandlung/ Dosismenge NEU

- Überschreiten Dosismenge (s. LL 37ff)
- wenn aus fachlichen Gründen im Einzelfall erforderlich
- nachvollziehbare Dokumentation
- Auskunftspflicht an Amtsärztin
- auf Verlangen auch schriftlich

## ■ § 23c Suchtgiftverordnung

### Substitutionsbehandlung/ Dosismenge NEU

- Methadon (Razemat) 60 - 120\* mg
- Levomethadon 30 - 60\* mg
- Buprenorphin 12 - 24\* mg (bis zu 32mg)
- Morphin in Retardform 600 -1000\* mg

LL-S37 ff



### ■ § 23 d) Suchtgiftverordnung

#### Substitutionsnachweis

- Ausweise bei den Gesundheitsbehörden
- Kopie der gültigen Dauerverschreibung gleichwertig
- Kopie oder Substitutionsausweis der Patientin mitgeben

## ■ § 23 e) Abs.1 Suchtgiftverordnung Abgabemodus und Mitgaberegulung NEU

- **Tägliche, kontrollierte Einnahme des Substitutionsmittels !**
- Unabhängig vom Wirkstoff
- Ausnahmen nur an Wochenenden und Feiertagen zulässig: Samstag für Sonntag mitgeben

## ■ § 23 e) Abs.2 und 3 Suchtgiftverordnung

### Abgabemodus und Mitgaberegulung

- berufliche Tätigkeit oder vom AMS geförderte Aus- oder Weiterbildung, ABER: nur bis zu 7 Tagesdosen
- – andere zeitlich begrenzte Gründe: zB.: Urlaub, ABER: nur pro Kalenderjahr 35 Tagesdosen
- – oder zeitlich unbegrenzte, besonders berücksichtigungswürdige Gründe
- Tagesdosis gilt Dosis für einen Kalendertag (egal ob Werktag, Sonntag oder Feiertag)

## ■ § 23 e) Abs.4-6 Suchtgiftverordnung

### Abgabemodus und Mitgaberegulierung NEU

Mitgabe bis zu 30 Tagesdosis möglich

- Medizinische und psychosoziale Stabilität LL-OST erfüllt
- nachvollziehbare Dokumentation
- Auskunft an AÄ, auf Wunsch schriftlich!
- OST muss 6 Monate durchgehend bestehen

## ■ § 23 e) Abs.4-6 Suchtgiftverordnung

### Abgabemodus und Mitgaberegulung NEU

innerhalb dieser 6 Monate

- keine Mitteilung einer Apotheke (§ 8a Abs. 4 SMG)
- keine Mitteilung der Kriminalpolizei (8a Abs. 5 SMG)  
die Stabilität in Frage stellt
- kein (mehrmaliger) Verlust von Substitutions-  
verschreibung oder Substitutionsmedikamenten.

## ■ § 23 e) Suchtgiftverordnung

### Abgabemodus und Mitgaberegulung NEU

- die Tage/den Zeitraum der Mitgabe auf DV vermerken
- Hinweis auf den Grund der Mitgabe auf DV vermerken
- Bei Mitgabe für ein Monat:  
Hinweis am Rezept: „Stabilitätskriterien erfüllt“

## ■ § 23 e) Abs. 5 Suchtgiftverordnung

### Abgabemodus und Mitgaberegelerung / „Ausnahmen der Ausnahmen“

- Ausnahmen nur zulässig aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen
- Dokumentation
- Einvernehmen zwischen Ärztin und Amtsärztin

## ■ § 23 e) Abs. 7 Suchtgiftverordnung

### Abgabemodus und Mitgaberegelerung

- Änderungen der vidiierten Rezepte nur bei unvorhersehbaren Gründen zulässig
- Schriftliche Begründung der Verschreibenden
- Vidierung durch die Amtsärztin



## ■ § 23 e) Abs. 8 Suchtgiftverordnung

### Abgabemodus im Krankheitsfall

- Änderungen der vidierten Rezepte s.o.
- Mitgabe an vertrauenswürdige Person möglich
- Person muss volljährig sein
- Empfehlung: Lichtbildausweis kopieren und in Dokumentation ablegen

## ■ § 23 g) Abs. 1 Suchtgiftverordnung

### Kontrolle / **Unterstützung** durch die Amtsärztin

- Die Amtsärztin hat die substituierende Ärztin bei der Durchführung der Behandlung durch Information über Hinweise auf selbst- und fremdgefährdenden Umgang mit Suchtmitteln (§8a Abs. 4 und 5 SMG) zu unterstützen.
- therapeutische Verantwortung verbleibt bei der behandelnden Ärztin/beim behandelnden Arzt.“

## ■ § 23 g) Abs. 1a Suchtgiftverordnung

### Kontrolle durch die Amtsärztin

- Prüft die Zuständigkeit (Substitutionsregister/ZMR)
- Qualifikation der Verschreibenden (BAGDA/LISA)
- Plausibilität von ungewöhnlich hohen Dosen
- Konformität angeordneter Mitgaben



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ Sonderregelung

### Abgabemodus Reha-Aufenthalt

- MERKBLATT zum Vorgehen bei geplantem Aufenthalt von substituierten PatientInnen in Rehabilitationszentren oder Sonderkrankenanstalten

[http://sdw.wien/wp-content/uploads/SDW\\_1412\\_Merkblatt\\_02\\_Substitution\\_A4\\_RZ2\\_LR.pdf](http://sdw.wien/wp-content/uploads/SDW_1412_Merkblatt_02_Substitution_A4_RZ2_LR.pdf)

Auch ein MERKBLATT für zusätzliche Benzodiazepinverschreibung downloadbar

## ■ § 23 g) Abs. 1c Suchtgiftverordnung

### Kontrolle durch den Amtsärztin

- mit Behandlerin Rücksprache halten
- Behandlerin muss erforderliche Auskünfte geben
- Rücksprache ist von Amtsärztin zu dokumentieren
- führt Rücksprache zu keinem Einvernehmen muss Amtsärztin die Vidierung verweigern
- Verweigerung ist vom Amtsärztin zu dokumentieren
- Verweigerung ist Behandlerin gegenüber zu begründen

## ■ § 23 g) Abs. 2 Suchtgiftverordnung

### Kontrolle durch die Amtsärztin

- Formalfehler werden korrigiert
- z.B. Datumsfehler u.ä.
- Dokumentation
- Rückmeldung an Verschreibende
- Unterschrift der Amtsärztin auf dem Substitutionsnachweis (§23d)

## ■ § 23 i) Suchtgiftverordnung

### Sachverständigenkommission

- Zur **Klärung von Konflikten**
- Zur **Beratung** von Ärztinnen, Apothekerinnen, Patientinnen und Kostenträgerinnen
- Von jeweiliger Landeshauptfrau eingerichtet
- Drogen u. Suchtkoordinatorin, Ärztekammer, Apothekerkammer...



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 24 Abs.8 Suchtgiftverordnung

**Grenzüberschreitende Verbringung suchtgifthaltiger Arzneimittel  
im internationalen Reiseverkehr**

- **Anhang IX**, Bescheinigung i.S.d.Art.75 **Schengener Durchführungsübereinkommen** (EU, außer Großbritannien u. Irland, Island und Norwegen)
- Formblätter bei den Bezirksverwaltungsbehörden (download [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at))
- Vom Ärztin oder der BVB auszufüllen und von der BVB zu vidieren
- max.Gültigkeit 30 Tage





# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 24 Abs.8 Suchtgiftverordnung

**Grenzüberschreitende Verbringung suchtgifhaltiger Arzneimittel  
im internationalen Reiseverkehr**

- **Anhang X** Bescheinigung für Reisen **außerhalb der Vertragsstaaten  
des Schengener Durchführungsübereinkommen**
- Nach den Richtlinien des internationalen Suchtgiftkontrollrates
- Von Ärztin oder der BVB auszufüllen und von der BVB zu vidieren
- max.Gültigkeit 30 Tage

## ■ Änderung der Psychotropenverordnung / Leitlinie

Seit 15.12.2012

- Leitlinie rasche Anflutung des Flunitrazepams (Nitrazepams) suchtfördernder Faktor
- Länger anhaltende Wirkung von Flunitrazepams (Nitrazepams) Rolle bei Überdosierungen/Mischintoxikationen (kumulative Wirkung)
- Schwerer beherrschbare Formen der Abhängigkeit und des schädlichen Gebrauches bei Flunitrazepams (Nitrazepams)

## ■ §10 Abs.3 Psychotropenverordnung

- Flunitrazepam haltige Arzneimittel dürfen nur mehr als Suchtgifteinzelverschreibung rezeptiert werden ( Rohypnol®, Guttanotte® Tropfen)
- Rezeptformular der sozialen Krankenversicherung oder Privatrezept
- immer SUCHTGIFTVIGNETTE!

## ■ §10 Abs.4 Psychotropenverordnung

- Bei Verschreibungen von Arzneimitteln, die psychotrope Stoffe aus der Gruppe der Benzodiazepine enthalten, darf keine wiederholte Abgabe angeordnet werden



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 11a Abs.1 Psychotropenverordnung

### Grenzüberschreitende Verbringung psychotroper Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr

- **Anlage 2**, Bescheinigung i.S.d.Art.75 **Schengener** Durchführungsübereinkommen (EU, außer Großbritannien u. Irland, Island und Norwegen)
- Formblätter bei den Bezirksverwaltungsbehörden (download [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at))
- Von Ärztin oder der BVB auszufüllen und von der BVB zu vidieren
- max.Gültigkeit 30 Tage



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 11a Abs.1 Psychotropenverordnung

**Grenzüberschreitende Verbringung psychotroper Arzneimittel  
im internationalen Reiseverkehr**

- **Anlage 3**, Bescheinigung für **Reisen außerhalb der Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommen**
- Formblätter bei den Bezirksverwaltungsbehörden (download [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at))
- Von Ärztin oder der BVB auszufüllen und von der BVB zu vidieren
- max.Gültigkeit 30 Tage

## ■ § 3 Abs. 1 Weiterbildungsverordnung

### Umfassende Substitutionsbehandlung

- Basismodul 40 Einheiten
- Vertiefende Weiterbildung 6 Einheiten Jahr oder
- 18 Einheiten Innerhalb von 3 Jahren  
(ab Zeitpunkt der Eintragung in die Liste)
- NEU Abschluss mit multiple choice Test

## ■ § 3 Abs. 1a Weiterbildungsverordnung

### Weiterbehandlung Substitution

- Basismodul 6 Einheiten
- Vertiefende Weiterbildung 6 Einheiten Jahr  
oder 18 Einheiten innerhalb von 3 Jahren (ab Zeitpunkt  
der Eintragung in die Liste)





# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 2 Abs. 1 Weiterbildungsverordnung Umfassende Substitutionsbehandlung

- Indikationsstellung und Einstellung
- Mitgaben, Dosierungsänderungen
- Umstellung des Substitutionsmittel

## ■ § 2 Abs. 1a Weiterbildungsverordnung „Weiterbehandlung“

- Bereits eingestellte Patientinnen
- Mitgaben, Dosierungsänderungen eingeschränkt
- Keine Umstellung des Substitutionsmittel



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 4 Abs. 2 Weiterbildungsverordnung

### Organisation der Weiterbildung

- 20 Einheiten des Basismoduls e-learning möglich
- Vertiefende Weiterbildung in Form von Veranstaltungen

## ■ § 5 Weiterbildungsverordnung

### Liste der qualifizierten ÄrztInnen

- Führen der Listen an den Gesundheitsabteilungen
- BAGDAD/ LISA
- Keine Anhörung der Ärztekammer im Regelfall



# Zusammenarbeit mit den Amtsärztinnen Und der Gesundheitsbehörde

Weiterbildungsverordnung orale Substitution; Ärztekammer Wien

## ■ § 6 Weiterbildungsverordnung

### Befristete Eintragung

- Eintragung in Liste nach Qualifikation für 3 Jahre
- Drei Monate vor Fristablauf **Antrag** auf Verlängerung schriftlich
- Nachweis über vertiefende Fortbildung vorlegen

